
Jugendordnung **des TSV Uetersen von 1898 e.V.**

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend des TSV Uetersen von 1898 e.V. (nachstehend VJ genannt) ist die sportartübergreifende Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im TSV Uetersen von 1898 e.V. (nachstehend TSV genannt). Sie wird von

- allen jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Abteilungen und Sparten des TSV sowie
- den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinsjugend

gebildet und nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches im Rahmen der Satzung des TSV (§2 Abs.2) wahr. Sie setzt sich für die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im TSV ein.

Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

Die VJ des TSV strebt an, durch die Jugendarbeit in den Abteilungen und Sparten jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die VJ bekennt sich zur Olympischen Idee. Die VJ des TSV trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und will die Befähigung zum sozialen Verhalten, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender junger Menschen anregen und durch Begegnungen mit in- und ausländischen Jugendgruppen Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern.

Die VJ des TSV entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert als Träger der freien Jugendhilfe die Jugendarbeit der Abteilungen und Sparten, vertritt die gemeinsamen Interessen der VJ in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen, wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch und fördert den Kinderschutz im Sport.

§ 3 Grundsätze

Die VJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in der Gesellschaft ein.

Die Satzung des TSV und das Jugendrecht sind vorrangig und zu beachten.

Auf dieser Grundlage verwaltet sich die VJ selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung und
der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der VJ des TSV. Sie setzt sich zusammen aus

- allen jungen Menschen des TSV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- dem Jugendvorstand und
- den Jugendwarten der Abteilungen und Sparten

In der Jugendversammlung haben Stimmrecht

- Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres,
- die Mitglieder des Jugendvorstandes und
- die Jugendwarte der Abteilungen / Sparten.

Die ordentliche Jugendversammlung tritt einmal im Jahr spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des TSV zusammen. Die Einladung zur Jugendversammlung muss allen Abteilungen / Sparten schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung drei Wochen vorher zur Verteilung zugegangen sowie im Schaukasten vor der Geschäftsstelle ausgehängt sein.

Der Vereinsjugendwart muss volljährig und geschäftsfähig sein.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

Der Jugendwart leitet grundsätzlich die Jugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet eines seiner Stellvertreter die Versammlung oder die Anwesenden wählen eine/n Versammlungsleiter*in.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- Festsetzung der Tagesordnung,
- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der VJ,
- Beschlussfassung über Anträge zur Delegiertenversammlung des TSV,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Jugendvorstandes und
- Wahl des Jugendwartes und seiner Stellvertreter.
-

Die ordnungsgemäß eingeladene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse und Abstimmungen zu Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie die Absicht, für ein Amt zu kandidieren, schriftlich erklärt haben.

Anträge zur Jugendversammlung können von stimmberechtigten Vertretern der Abteilungen / Sparten des TSV sowie vom VJ-Vorstand gestellt werden. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des TSV vorliegen. Sie werden im Aushang ergänzt und den Jugendwarten der Abteilungen / Sparten sowie dem VJ-Vorstand übermittelt.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung diese mit 2/3 – Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme behandelt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Grundsätzlich wird „offen“ durch Handzeichen abgestimmt. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Zustimmung von 50 % der anwesenden Stimmberechtigten kann geheim abgestimmt werden.

Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Jugendvorstand, den Jugendwarten der Abteilungen / Sparten zugeleitet und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier (4) Wochen beim VJ-Vorstand keine Beanstandungen in schriftlicher Form erhoben werden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand des TSV oder der Vorstand der VJ sie schriftlich mit Begründung beantragen.

Der Vorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z.B. Telefon, E-Mail) treffen. Voraussetzung ist die Zustimmung aller an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder. Dieses ist zu dokumentieren.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

Dem VJ-Vorstand des TSV gehören an:

- a) der Jugendwart
- b) bis zu vier Stellvertreter

Die Mitglieder des VJ-Vorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der Vereinsjugendwart und ein Stellvertreter gewählt und im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl die restlichen Stellvertreter.

Ein neu gewählter Jugendwart stellt sich auf der kommenden Delegiertenversammlung vor und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des TSV. Im Verhinderungsfall vertritt ihn hier einer seiner volljährigen Stellvertreter.

Der VJ-Vorstand des TSV arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung des TSV und der Jugendordnung der VJ sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Jede ordnungsgemäß eingeladene VJ-Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind. Über alle Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der VJ im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Jugendvorstand berechtigt, durch Benennung den VJ-Vorstand bis zur nächsten Jugendversammlung zu ergänzen. Dieses ist den Abteilungen / Sparten des TSV in geeigneter Form mitzuteilen. Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl und ist ohne Ersatzkandidaten längstens drei Monate aufrechtzuhalten.

§ 7 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend kann eigene Jugendorganisation entsprechend dieser Jugendordnung gründen. Die dort gewählten Jugendwarte können im Rahmen des § 23 Abs. 2 der Satzung als Beisitzer in den Abteilungsvorstand aufgenommen werden bzw. als eigenständige Untergliederung für die Jugend agieren. Sie ist an Satzung des TSV, dieser Jugendordnung sowie an die Beschlüsse einer ordnungsgemäßen Abteilungsjugendversammlung gebunden.

§ 8 Auflösung des TSV

Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen der Jugendgruppen und der VJ des TSV nur zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.

Sollte aufgrund der Satzung des TSV Uetersen von 1898 e.V. vorgesehen sein, dass die Jugendordnung der Zustimmung / Bestätigung eines übergeordneten Gremiums bedarf (derzeit die Delegiertenversammlung des TSV), so tritt die Jugendordnung mit diesem Tage der Zustimmung / Bestätigung dieses Gremiums in Kraft.

Datum:
.....
Unterschriften des VJ-Vorstandes

Bestätigung Delegiertenversammlung
Datum:
.....
TSV - Vorstand